

**Dr. Josef Moser**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0074-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3119/J-NR/2019

Wien, am 20. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. März 2019 unter der Nr. **Nr. 3119/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das rechtsextreme Netzwerk der deutschen Bundeswehr mit Verbindungen nach Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *1) Franco A. wurde am 02.02.2017 in Wien verhaftet. Welcher Tatbestand wird Franco A. vorgeworfen?*
  - a) Wurden Ermittlungen eingeleitet?*
  - b) Wenn ja, von welcher Organisationseinheit?*
  - c) Wenn nein, warum nicht?*
  - d) Wurde ein Verfahren eröffnet?*
  - e) Wegen Verstoß gegen welche Normen wird das Verfahren geführt?*
  - f) Wie ist der Erkenntnisstand?*

Von der StA Korneuburg wurde zunächst zur Zahl 61 BAZ 51/17b aufgrund eines Berichts des SPK Schwechat vom 24. Jänner 2017, wonach am 22. Jänner 2017 am Flughafen Wien-Schwechat in einem Serviceschacht in einer Behindertentoilette eine Faustfeuerwaffe versteckt aufgefunden wurde, ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen

§ 50 Abs. 1 Z 1 WaffG eingeleitet. Nachdem schließlich der deutsche Staatsangehörige Franco A. auf frischer Tat betreten wurde, als er die Waffe an sich nehmen wollte, wurde das Ermittlungsverfahren gegen Franco A. wegen §§ 50 Abs. 1 Z 1 WaffG, 134 Abs. 1 StGB (weiter)geführt, wobei die Ermittlungen in weiterer Folge vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung übernommen wurden.

Aufgrund mehrerer Rechtshilfeersuchen deutscher Ermittlungsbehörden wurde bekannt, dass zunächst bei der StA Frankfurt am Main, in weiterer Folge übernommen vom Generalbundesanwalt beim deutschen Bundesgerichtshof in Karlsruhe, u.a. wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a deutsches Strafgesetzbuch ein Ermittlungsverfahren gegen Franco A. anhängig gemacht wurde.

Mit am 23. Juni 2017 bei der StA Korneuburg eingelangten Rechtshilfeersuchen des Generalbundesanwalts beim deutschen Bundesgerichtshof teilte dieser mit, mit dem Ermittlungsverfahren gegen Franco A. u.a. wegen des Verdachts zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach §§ 89a deutsches Strafgesetzbuch betraut worden zu sein. Demnach hätte Franco A. gemeinsam mit weiteren Personen nach einem zuvor gefassten Tatplan einen Angriff auf das Leben hochrangiger Politiker und Personen des öffentlichen Lebens vorbereitet, der zu einem derzeit noch unbekanntem Zeitpunkt in Deutschland ausgeführt werden sollte. Zur Ausführung der Tat habe sich Franco A. eine Schusswaffe beschafft, die er zunächst in einem Versteck in Schwechat zwischengelagert habe.

Aufgrund dieser Ermittlungsergebnisse der deutschen Behörden wurde das Ermittlungsverfahren gegen Franco A. schließlich zur Zahl 1 St 83/17t der StA Korneuburg wegen des Verdachtes des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 StGB geführt.

Aufgrund eines Ersuchens des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 2. November 2017 wurde den deutschen Behörden mit Schreiben vom 14. November 2017 das gegenständliche Strafverfahren gegen Franco A. zur Übernahme angeboten. Mit Schreiben vom 28. November 2017 teilte der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit, dass das Verfahren der Staatsanwaltschaft Korneuburg gegen Franco A. übernommen und dem Ermittlungsverfahren der Generalbundesanwaltschaft unterbunden wurde. Das diesbezügliche Verfahren der Staatsanwaltschaft Korneuburg gegen Franco A. wurde daher gemäß § 197 Abs. 1 StPO abgebrochen. Das Hauptverfahren gegen Franco A. in Deutschland ist noch nicht abgeschlossen.

**Zur Frage 2:**

- 2) Wurde bei Maurice R. eine Hausdurchsuchung durchgeführt?
  - a) Auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese Hausdurchsuchung durchgeführt?
  - b) Wurde ein Verfahren eröffnet?

Aus weiteren Rechtshilfeersuchen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshofs wurde bekannt, dass der deutsche Staatsangehörige Maurice R. Kenntnis von der am Flughafen Wien-Schwechat deponierten Pistole und den Plänen Franco A's. zur Durchführung eines Anschlags mit dieser Waffe gehabt haben soll. Von der Staatsanwaltschaft Korneuburg wurde daher zur Zahl 1 St 121/17f gegen Maurice R. ein Ermittlungsverfahren wegen § 278b Abs. 2 StGB eingeleitet.

Am 17. November 2017 ordnete die Staatsanwaltschaft Korneuburg aufgrund des oben ausgeführten Tatverdachtes gegen Maurice R. gemäß §§ 110, 117, 119, 120 StPO die Durchsuchung der Wohnung des Maurice R. in Wien an, zwecks Sicherstellung sämtlicher Kommunikationsmittel des Genannten, zumal nach den bisherigen Erhebungen der deutschen Behörden die Beschuldigten untereinander unter anderem mittels WhatsApp kommuniziert hatten, jedoch nicht umfassend bekannt war, über welche Kanäle die Mitglieder der allenfalls bestehenden terroristischen Vereinigung miteinander noch in Kontakt standen. Da es der Auswertung des Kommunikationsverkehrs bedurfte, um den Tatverdacht objektivieren zu können, wurde die Sicherstellung der Kommunikationsmittel angeordnet.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 wurde schließlich der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof um Übernahme der Strafverfolgung auch des Maurice R. ersucht. Laut telefonischer Mitteilung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof wurde über diesen Antrag noch nicht entschieden.

**Zu den Fragen 3 bis 5:**

- 3) Gab es in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 jeweils Ermittlungen bei Mitgliedern des Vereins Uniter?
  - a) Wenn ja, welcher Tatbestand wird den Mitgliedern vorgeworfen?
  - b) Wurden Verfahren eingeleitet?
  - c) Bei welcher Staatsanwaltschaft?
- 4) Gab es in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 jeweils Ermittlungen bei Mitgliedern des Ritterordens Lazarus Union (ZVR 023914681)?
  - a) Wenn ja, wie viele?
  - b) Wenn ja, von welcher Organisationseinheit?
  - d) Wenn ja, welcher Tatbestand wird den Mitgliedern jeweils vorgeworfen?
  - e) Wurden Verfahren eingeleitet?
  - f) Bei welcher Staatsanwaltschaft?

- *5) Gab es in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 jeweils Ermittlungen in der Prepper-Szene?*
  - a) Wenn ja, wie viele?*
  - b) Wenn ja, welcher Tatbestand wird den Mitgliedern vorgeworfen?*
  - c) In wie vielen Fällen wurden jeweils Verfahren eingeleitet?*
  - d) Bei welcher Staatsanwaltschaft?*
  - e) In wie vielen Fällen wurde jeweils Anklage/Strafantrag erhoben?*

Vorweg ist festzuhalten, dass die Zugehörigkeit zum Verein Uniter, dem Ritterorden Lazarus Union und der Prepper-Szene keine diesbezügliche Kennung in der Verfahrensautomation Justiz zugeordnet ist, sodass eine flächendeckende und österreichweite Abfrage nach den interessierenden Verfahren nicht möglich ist.

Österreichweit teilten die Staatsanwaltschaften zu den Fragen 3) bis 5) mit, dass ihnen diesbezüglich keine Verfahren in Erinnerung sind.

#### **Zu den Fragen 6 bis 9:**

- *6) Gab es in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 Ermittlungen gegen aktive und ehemalige Bundesheersoldaten aufgrund des Verbotsgesetzes?*
  - a) Wenn ja, wie viele?*
  - b) In wie vielen Fällen wurden jeweils Verfahren eingeleitet?*
  - c) In wie vielen Fällen wurde jeweils Anklage/Strafantrag erhoben?*
- *7) Gab es in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 jeweils Ermittlungen gegen aktive und ehemalige Bundesheersoldaten aufgrund des Tatbestands der Verhetzung?*
  - a) Wenn ja, wie viele?*
  - b) In wie vielen Fällen wurden jeweils Verfahren eingeleitet?*
  - c) In wie vielen Fällen wurde jeweils Anklage/Strafantrag erhoben?*
- *8) Gab es in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 jeweils Ermittlungen gegen aktive und ehemalige PolizistInnen aufgrund des Verbotsgesetzes?*
  - a) Wenn ja, wie viele?*
  - b) In wie vielen Fällen wurden jeweils Verfahren eingeleitet?*
  - c) In wie vielen Fällen wurde jeweils Anklage/Strafantrag erhoben?*
- *9) Gab es in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 jeweils Ermittlungen gegen aktive und ehemalige PolizistInnen aufgrund des Tatbestands der Verhetzung?*
  - a) Wenn ja, wie viele?*
  - b) In wie vielen Fällen wurden jeweils Verfahren eingeleitet?*
  - c) In wie vielen Fällen wurde jeweils Anklage/Strafantrag erhoben?*

Diese Fragestellungen lassen sich über die Verfahrensautomation Justiz mangels Erfassung des Berufsstandes von Beschuldigten nicht auswerten. Eine bundesweite händische Einzelauswertung aller in Betracht kommenden Akten wäre aber mit unvertretbar hohem

Aufwand verbunden, weshalb ich um Verständnis bitte, dass ich von einem Auftrag zur Berichterstattung Abstand nehmen musste.

Soweit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bekannt, werden bzw. wurden in den Jahren 2015 bis 2018 vereinzelt Ermittlungsverfahren gegen aktive oder auch ehemalige Bundesheersoldaten und/oder Polizisten wegen Verstößen gegen das Verbotsgesetz bzw. den Tatbestand der Verhetzung geführt.

Dr. Josef Moser

